

Einwilligungserklärung Datenschutz

(unter Berücksichtigung Art. 7 – EU - DSGVO – Einwilligung)

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden.

Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- * die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.
- * die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.
- * Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.
- * Bei Nichteinwilligung entstehen hierdurch keinerlei Nachteile. (Art. 7 Abs. 4 EU-DSGVO)
- * Ein Widerruf kann nur für die Zukunft in schriftlicher Form erfolgen. Es gilt die Postanschrift des Vereins, Westgaster Mühlenverein e.V., Selden Rüst 10, 26506 Norden.

Erklärung

Ich _____ (Name) _____ (Anschrift)

bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Verein

Westgaster Mühlenverein e.V.

folgende Daten zu meiner Person: (nichtzutreffendes streichen) für **interne Vereinszwecke** nutzen darf. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht (außer Funktionsträger). Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich für Vereinszwecke unter den verantwortlichen Funktionsträgern.

Allgemeine Daten

Spezielle Daten von Funktionsträgern

Vorname	Anschrift
Zuname	Telefonnummer
Telefonnummer	Faxnummer
E-Mail-Adresse	E-Mail-Adresse
Sonstige Daten (Jubiläen, Ernennungen, Auszeichnungen Teilnehmerlisten etc.)	Handy Nummer

Ich stimme zu _____ / _____ das Fotos/ Videos von meiner Person aus dem Vereinsleben heraus auf der Internetseite des Vereins

<https://www.westgaster-muehle.de>

unter strengen Auswahlkriterien durch den Verein, zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, veröffentlicht werden dürfen.

Ort und Datum:

Unterschrift

.....

.....

(bei Minderjährigen
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre (n) ich/wir meinen/unseren Beitritt zum
Verein zur Pflege von Mühlentradition und Mühlenbetrieb „Westgaster Mühle“ e. V. Norden
unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung

Name: Vorname:

geb. am: Tel.:

Name: Vorname:

geb. am: Tel.:

Straße: PLZ: Wohnort:

E-Mail:

Eine Satzung habe(n) ich/wir erhalten.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. März 2019 sind die Jahresbeiträge wie folgt
ab 01.01.2020 festgesetzt worden:

Einzelperson/Ehemann/Ehefrau	25,00 EUR
Ehepartner	15,00 EUR
Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften	40,00 EUR
Kinder unter 18 Jahre (Zahl der Kinder je Familie unbegrenzt)	7,00 EUR



Verein Westgaster Mühle e.V.
Anton Geiken
Selden Rüst 10
26506 Norden

Ich/wir sind bereit, einen Jahresbeitrag von EUR zu zahlen.

.....,

Ort

Datum

.....
Unterschrift/en

.....
Bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat)

Hiermit ermächtige ich /ermächtigen wir der Verein „Westgaster Mühle“ e.V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von dem Verein „Westgaster Mühle“ e.V. auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen

Geldinstitut: BIC:

IBAN: DE.....

.....,

Ort

Datum

...../
Unterschrift/en

Der Vorstand beschließt und genehmigt die Aufnahme des/der obigen Mitglied(es)(r).

Norden,

.....
1. Vorsitzender

.....
Schriftführerin

Satzung

des Vereins zur Pflege von Mühlentradition und Mühlenbetrieb „Westgaster Mühle“ e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Verein zur Pflege von Mühlentradition und Mühlenbetrieb
„Westgaster Mühle“ e. V.

und hat seinen Sitz in Norden.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Norden eingetragen werden.
Er führt daher den Zusatz: eingetragener Verein.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist ausschließlich die Pflege der Mühlentradition und des Mühlenbetriebes, insbesondere des Objektes „Westgaster Mühle“ in Norden.

Zu diesem Zweck wird der Verein sich um die Sanierung und den Erhalt der denkmalgeschützten Westgaster Mühle bemühen; diese gegebenenfalls zu Teileigentum erwerben und pflegen.

Der Verein ist selblos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst alle natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu stellen. Der Beschluss des Vorstandes über Aufnahme eines Mitgliedes ist an keine Form gebunden.

Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe seiner Ablehnung bekannt zu geben.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Pflege der Mühlentradition erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit erfolgen kann und der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
- b) durch Tod;
- c) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach eingegangener Mahnung erfolgt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedern

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom 21. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag einmal jährlich im voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) den zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/-in (Geschäftsführer/-in),
- d) dem/der Kassenwart/-in.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) 1. Beisitzer/-in
- b) 2. Beisitzer/-in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, die beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, davon mindestens einer/eine der drei Vorsitzende. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung.

Er hat bei seiner Geschäftsführung sicherzustellen, dass die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und damit die Erteilung von Spendenbescheinigungen gewahrt werden. Er soll jährlich einen Plan über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben und gegebenenfalls zur Abdeckung eines zu erwartenden Verlustes der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte unter Wahrung einer angemessenen Frist schriftlich eingeladen werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Beitragsfestsetzung,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsberichtes durch den Vorstand für das abgelaufene Vereinsjahr,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des neuen Vorstandes, soweit gem. § 8 der Satzung erforderlich und der Kassenprüfer,
- e) jede Änderung der Satzung,
- f) Entscheidung über eingereichte Anträge,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Beschluss über den Wirtschaftsplan.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 10 a

Kassenprüfer

Mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben gemeinsam die Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden mitzuteilen. Sie berichten gemäß § 10 der Mitgliederversammlung.

§ 11
Satzungsänderung, Auflösung

Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12
Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

§ 13
Schlussklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.

In diesem Fall tritt an Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung die gesetzlich wirksame Bestimmung gemäß den Vorschriften des BGB.

Norden, den 03.06.1988

gez.

Weber, Campen, Baumann, H. Gerdes,
Heinz Busch, Anton Geiken

Geändert durch Mitgliederversammlung am 11. März 2016.

gez.

Anton Geiken, Wolfgang Gröger, Bernfred Schmidt
Jannette Geiken, Gerhard Campen